Musterklagen des Bundes der Steuerzahler
– Ergebnisliste –

Der Bund der Steuerzahler setzt sich für die Rechte der Steuerzahler ein, wenn nötig auch vor Gericht. Nicht selten begleiten wir ein Musterverfahren bis zum Bundesverfassungsgericht. Häufig haben unsere Klagen Erfolg. Manchmal geht auch ein Verfahren verloren. Dabei lohnt sich die gerichtliche Klärung einer Rechtsfrage in jedem Fall, denn von unseren Musterverfahren profitieren nicht nur der oder die Musterkläger, sondern auch viele andere Steuerzahler. Nicht selten musste die Finanzverwaltung ihre Verwaltungspraxis aufgrund eines gewonnenen Musterverfahrens ändern; teilweise musste auch der Gesetzgeber nachbessern und eine gesetzliche Regelung neu fassen.

Stand 8. November 2024

Rechtsfrage		**Gericht/ Aktenzeichen**
Abfindungen Nach § 34 EStG in der Fassung vom 16. April 1997 wurden Abfindungen mit der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes besteuert. Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2001 wurde § 34 EStG geändert. Danach werden Abfindungen nach der sogenannten Fünftel-Regelung besteuert. Die Änderung galt rückwirkend ab dem 1. Januar 1999. Gegen die rückwirkende Änderung der Regelung hat sich der BdSt gerichtlich zur Wehr gesetzt und Recht bekommen. Die rückwirkend angeordnete Ersetzung des halben Steuersatzes für Entlassungsabfindungen ist mit den Grundsätzen des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes unvereinbar, entschied das BVerfG. Die Vorschrift ist daher nichtig, soweit eine Entschädigung noch vor der Einbringung der Neuregelung in den Deutschen Bundestag am 09.11.1998 verbindlich vereinbart und im Jahr 1999 ausgezahlt wurde, oder - unabhängig vom Zeitpunkt der Vereinbarung - noch vor der Verkündung der Neuregelung am 31.03.1999 ausgezahlt wurde. In dem BdSt unterstützten Musterverfahren wurde die Abfindung erst nach dem 31.03.1999 ausgezahlt, so dass es in diesem Fall bei der Anwendung der Fünftelregelung verblieb (BFH – X R 55/03).	§ 34 Abs. 1, § 39b Abs. 3 S. 9, § 24 Nr. 1a EStG, Art. 20 Abs. 3 GG	BVerfG, Beschluss vom 7.07.2010 – 2 BvL 1/03 (Vorinstanz: Vorlagebeschluss des BFH – IX R 81/01 (früheres Az.: XI R 42/01),FG Baden-Württemberg – 12 K 196/00); FG Baden-Württemberg – 2 K 440/01
Abgeltungsteuer bei Darlehen an nahe Angehörige Umstritten war, wie Darlehenszinsen steuerlich behandelt werden, wenn an Familienangehörige für berufliche oder betriebliche Zwecke ein Darlehen gewährt wird. Der Bundesfinanzhof gab den Klägern und dem Bund der Steuerzahler Recht: Auch bei Familienangehörigen ist die günstigere Abgeltungsteuer anwendbar.	§ 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG	BFH, Urteil vom 29. 04.2014 – VIII R 9/13 (Vorinstanz: Niedersächsisches FG – 15 K 417/10)

Im Fall hatte ein Ehepaar aus Niedersachsen seinem Sohn und den erwachsenen Enkeln ein Darlehen gewährt. Die Darlehen dienten der Anschaffung einer Mietimmobilie. Das Darlehen entsprach fremdüblichen Bedingungen. Das Finanzamt verlangte von dem Ehepaar die Zinsen aus dem Darlehen mit dem hohen persönlichen Steuersatz zu versteuern. Zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof entschied. Es läge eine mit Art. 6 GG unvereinbare Diskriminierung der Familie vor, wenn der besondere Steuertarif für Kapitaleinkünfte allein deshalb ausscheidet, weil das Darlehen zwischen Familienangehörigen ausgegeben wird. Die Abgeltungsteuer kommt zur Anwendung.		
Abgeltungsteuer bei Darlehen an die „eigene" GmbH In diesem Fall gewährte ein Allein-Gesellschafter seiner GmbH ein Darlehen. Der Geschäftsführer wollte die von der GmbH erhaltenen Zinsen zum Abgeltungsteuersatz versteuern. Die Finanzverwaltung verweigerte jedoch die Anwendung des günstigeren Abgeltungsteuersatzes mit Verweis auf § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Versagung der Abgeltungsteuer zulässig ist. Es besteht in diesen Fällen keine Gefahr, dass Kapital in das Ausland gelangt. Damit sei die Abgeltungsteuer – die dies verhindern soll – nicht zwingend anzuwenden. Verfahrensgang: Das Finanzgericht hatte die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin Beschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt (Az.: VIII B 142/12). Der Bundesfinanzhof hat die Revision im April 2013 zugelassen und am 29. April 2014 in der Sache entschieden (Az.: VIII R 23/13). Die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen (Az.: 2 BvR 2325/14). Die Revision in einem Parallelverfahren wurde in Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG zurückgenommen (BFH, Az.: VIII R 49/14).	§ 32d Abs. 2, S. 1 Nr. 1 Buchst. b EStG	BFH, Urteil vom 29. April 2014 – VIII R 23/13 (Vorinstanz: Niedersächsisches FG – 14 K 335/10)
Abgeltungsteuer – Einschränkung des Werbungskostenabzugs Seit dem Jahr 2009 gilt für private Einkünfte aus Kapitalvermögen – wie Sparzinsen oder Depots – grundsätzlich die Abgeltungsteuer. Ausgaben im Zusammenhang mit der Kapitalanlage werden grundsätzlich nur noch mit dem Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro bzw. 1.602 Euro (bei Ehepaaren) berücksichtigt. Höhere Werbungskosten werden steuerlich nicht mehr anerkannt. Gegen das Verbot des tatsächlichen Werbungskostenabzugs hat der BdSt ein Klageverfahren unterstützt. Im Ergebnis hielt der Bundesfinanzhof die Begrenzung auf den Sparer-Pauschbetrag jedoch für gerechtfertigt: <u>BFH – VIII R 13/13</u> Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte entschieden, dass die den Sparer-Pauschbetrag übersteigenden tatsächlichen Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalanlagen zu	§ 32d EStG	BFH, Urteil vom 28.01.2015 – VIII R 13/13 (Vorinstanz: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2012 – 9 K 1637/10); BFH – VIII R 18/14 (Vorinstanz: Thüringer Finanzgericht – 3 K 1035/11)

berücksichtigten sind. Dies gilt jedenfalls in Fällen, bei denen der persönliche Grenzsteuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent liegt. Der Bundesfinanzhof entschied hingegen, dass die tatsächlichen Werbungskosten nicht berücksichtigt werden müssen. Im Fall war die Klägerin aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr selbst zur Verwaltung ihres Finanzvermögens in der Lage. Sie hatte daher einen Treuhänder mit der Verwaltung beauftragt. Mit ihrer Klage machte sie die dafür angefallenen Kosten als Werbungskosten geltend. <u>BFH – VIII R 18/14</u> In diesem Fall schloss ein Ehepaar einen Kreditvertrag über 10 Jahre ab. Der Kredit diente ausschließlich dem Kauf von Wertpapieren. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2009 machten die Kläger die Kreditzinsen als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt berücksichtigte nur den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 1.602 Euro. Den Klägern waren aber nachweislich Werbungskosten von mehr als 2.200 Euro entstanden. Der persönliche Steuersatz der Kläger lag leicht über dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent. Aufgrund richterlichen Hinweises – mit Verweis auf die Entscheidung zum Verfahren VIII R 13/13 – wurde die Revision zurückgenommen. <u>FG Münster – 6 K 607/11 K</u> In einem früheren Verfahren konnte die Rechtslage aufgrund des Sachverhaltes letztlich nicht geklärt werden. Die Klage wurde daher zurückgenommen. Verfahrensgang: Zunächst richtete sich die Klage gegen den Einkommensteuerbescheid der Kläger. Die Kläger begehrten die Berücksichtigung der Kreditzinsen als Werbungskosten (FG Münster, Az.: 6 K 1847/10 E). Im Laufe des Klageverfahrens änderte das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid ab und setzte die Einkommensteuer auf 0 Euro fest. Grund für die Änderung des Steuerbescheides war die nachträgliche Berücksichtigung eines Verlustes aus der Veräußerung von Genussscheinen. Die Klage wurde daher von den Parteien für erledigt erklärt, allerdings wurde die Frage zur Berücksichtigung der Kreditzinsen als Werbungskosten nicht geklärt, da dies in diesem Verfahren nicht mehr entscheidungserheblich war. Mit einer neuen Sprungklage begehren die Kläger nunmehr die Kreditzinsen als Verlustvortrag festzustellen (Az.: 6 K 3260/10 F). Das Finanzamt hat der Sprungklage nicht zugestimmt, sodass die Klage zunächst als Einspruch zu behandeln war, § 45 FGO. Im Februar 2011 hat das Finanzamt eine Einspruchsentscheidung erteilt. Gegen dies richtete sich dann die Klage vor dem Finanzgericht Münster.		Weiteres Verfahren: FG Münster, Beschluss vom 31.10.2012 – 6 K 607/11 K (frühere Az.: 6 K 3260/10; F 6 K 1847/10 E)
Abgeordnete – Steuerfreie Kostenpauschale Das Verfahren richtete sich gegen die Benachteiligung von Arbeitnehmern gegenüber Abgeordneten beim Abzug von Werbungskosten infolge der den Abgeordneten gewährten steuerfreien Kostenpauschale von rund 45.000 Euro im Jahr.	§ 3 Nr. 12 EStG, Art. 3 Abs. 1 GG	BVerfG, Beschluss vom 26.07.2010 – 2 BvR 2228/08

Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, da es verfassungsgrundrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden sei, dass Abgeordnete zur Abgeltung ihrer Aufwendungen steuerfrei eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten. Soweit sich die Beschwerde gegen die Höhe der Aufwandsentschädigung richtete, fehlt es den Beschwerdeführern bereits an einem Rechtsschutzinteresse. Selbst wenn die Pauschale zu hoch bemessen wäre, würde dies nicht unmittelbar die Rechtsposition der Beschwerdeführer verbessern, so das Gericht.		
Abwassergebühren Der BdSt gewann ein Musterverfahren vor dem VG Düsseldorf zur Höhe der Abwassergebühren. Streitig war, ob die Kosten für die Abwasserentsorgung der Stadt Meerbusch rechtmäßig waren. Das VG Düsseldorf urteilte, dass die Gebührenbedarfsberechnung nicht korrekt angewendet wurde. Ein vom BdSt unterstütztes Klageverfahren gegen überhöhte Abwassergebühren in Darmstadt führte ebenfalls zum Erfolg. Das Gericht entschied, dass bei der Gebührenkalkulation gegen gesetzlich normierte Grundsätze verstoßen worden sei, zudem eine systematisch fehlerhafte Gebührenkalkulation vorlag und drittens verschiedene Kostenpositionen nicht in die Gebührenrechnung hätten einbezogen werden dürfen.	Art. 3 GG	VG Düsseldorf VG Darmstadt, Urteil vom 29.03.2001 – 4 E 12/97(3)
Abwassergebühren: Berechnung des Abwasserentgeltes Streitig war, ob die Berechnung des Abwasserentgeltes bei privatrechtlicher Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses nach dem sogenannten Einwohnergleichwertverfahren erfolgen darf. Der Einwohnerwert ist die Maßeinheit, welche die unterschiedliche Schmutzfracht der häuslichen und industriellen Abwässer vergleicht. Er setzt sich zusammen aus der Einwohnerzahl und dem Einwohnergleichwert. Das Entgelt für das Abwasser wird damit nicht nach der individuellen Schmutzwassereinleitung, sondern pauschal nach Köpfen berechnet. Gegen diese Regelung richtete sich die Klage. Sowohl das Amtsgericht, als auch das Landgericht hielten die Abrechnung nach dem Einwohnergleichwertverfahren jedoch für zulässig und wiesen Klage und Berufung ab.		LG Göttingen, Urteil vom 27.06.2012 – 1 S 87/10 (Vorinstanz: AG Northeim – 3 C 311/10 (IV))
Alleinerziehende – Entlastungsbetrag Streitig war, ob der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auch dann gewährt werden muss, wenn das im Haushalt eines Elternteils lebende Kind volljährig ist. Das BVerfG hat die Sache nicht zur Entscheidung angenommen.	§ 24b EStG, Art. 3 Abs. 1 GG	BVerfG, Beschluss vom 25.09.2009 – 2 BvR 266/08 (Vorinstanz: BFH – III R 104/06); weiteres Verfahren: FG Saarland – 1 K 1105/05)

Alterseinkünfte – Befreiung von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung Im Rahmen des Verfahrens sollte die Frage geklärt werden, welche rechtliche Qualität bzw. Bindungswirkung den Erläuterungen im Einkommensteuerbescheid zukommen und ob der Steuerzahler auf die im Bescheid getätigten Erläuterungen vertrauen darf. Den Klägern (Rentner) wurde im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1997 unter dem Punkt „Erläuterungen – Besonders wichtig“ mitgeteilt, dass sie keine Einkommensteuererklärung mehr abgeben brauchen. Im Vertrauen auf diese Mitteilung gaben die Kläger keine Einkommensteuererklärung mehr ab. Im Jahr 2005 änderte sich die Besteuerung von Altersrenten. Nach Abgleich der Rentenbezugsmitteilungen forderte das Finanzamt die Kläger im Jahr 2011 auf, die Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2005 bis 2010 nachzureichen. Das Finanzamt setzte daraufhin Steuern und Zinsen fest. Dagegen richtete sich die Klage beim Finanzgericht Düsseldorf (7 K 2010/12 E). Das Finanzgericht Düsseldorf wies die Klage ab und ließ die Revision nicht zu. Die gegen die Entscheidung eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom BFH zurückgewiesen. (X B 239/12). Die Richter führten aus, dass das Finanzamt nicht an frühere Hinweise – aus einer vorhergehenden Veranlagung – gebunden sei (sog. Abschnittsbesteuerung).	§ 46 EStG	BFH – X B 239/12 (Vorinstanz: FG Düsseldorf – 7 K 2010/12 E)
Alterseinkünfte – Erlass der Zinsen aus Billigkeitsgründen In diesem Verfahren soll geklärt werden, ob Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen zu erlassen sind. Die Kläger sind Rentner. Im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1997 wurde den Klägern unter dem Punkt „Erläuterungen – Besonders wichtig“ mitgeteilt, dass ihre Steuerakte gelöscht werde und keine Einkommensteuererklärung mehr abzugeben sei. In der Folgezeit reichten die Kläger – im Vertrauen auf diese Mitteilung – keine Einkommensteuererklärung mehr ein. Im Jahr 2005 wurde die Besteuerung von Alterseinkünften neu geregelt. Dies wurde den Kläger vom Finanzamt nicht mitgeteilt. Nach Abgleich der Rentenbezugsmitteilungen wurden die Kläger im Jahr 2011 aufgefordert, die Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2005 bis 2010 nachzureichen. Das Finanzamt setzte daraufhin Steuern und Zinsen fest. Mit der Klage wenden sich die Kläger gegen die Festsetzung von Nachzahlungszinsen. Das FG Düsseldorf entschied, dass die Zinsen nicht aus Billigkeitsgründen zu erlassen sind. Der Hinweis in dem Steuerbescheid 1997 sei nicht als verbindliche Auskunft, Zusage oder Feststellung zu verstehen, sodass für die Kläger kein Vertrauensschutz bestand. In einem weiteren Verfahren verlangte das Finanzamt nachträglich die Abgabe einer Einkommensteuererklärung, obwohl der Rentner eine Nichtveranlagungsbescheinigung hatte. Neben Steuern wurden auch Zinsen den festgesetzt. Die dagegen gerichtete Klage blieb erfolglos.	§ 233a AO	FG Düsseldorf – 12 K 2776/12 AO und FG Köln – 6 K 1329/13

Alterseinkünfte: Rentenbesteuerung ab dem Jahr 2005 Die Klage richtete sich gegen die Besteuerung von gesetzlichen Renteneinkünften ab dem Jahr 2005. Nach dem Alterseinkünftegesetz werden diese Einkünfte nicht mehr nur mit ihrem Ertragsanteil, sondern mit einem Besteuerungsanteil von mindestens 50 Prozent zur Steuer herangezogen. Dies gilt selbst dann, wenn die früheren Einzahlungen aus bereits versteuertem Einkommen geleistet wurden. Dagegen richteten sich mehrere Verfassungsbeschwerden. Mit Beschluss vom 30. September 2015 (2 BvR 1066/10 u.a.) hat das Bundesverfassungsgericht diese Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen. Auf richterlichen Hinweis hat der BdSt in der Folgezeit entsprechende Klagen zurückgenommen.	§ 22 Nr. 1 EStG	FG Düsseldorf – 14 K 1500/07 E; FG Schleswig-Holstein – 1 K 54/17 (frühes Aktenzeichen: 1 K 273/07
Amtshaftungsprozess Der BdSt hat einen Amtshaftungsprozess gegen das Finanzamt gewonnen. Das Finanzamt hatte die Kosten für einen Steuerberater zu erstatten, den ein Steuerzahler zur Aufdeckung fehlerhafter Buchungen bei der Finanzkasse eingeschaltet hatte.	§ 839 BGB	Niedersachsen 1976
Amtspflichtverletzung – Löschung einer Hypothek Lässt sich das Finanzamt – unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften – eine Sicherungshypothek eintragen, so muss das Finanzamt ihm die Kosten für die Löschung der Hypothek als Schadenersatz aus Amtspflichtverletzung erstatten.		LG Hannover – 20 O 339/79
Ausbildungskosten – Kosten für ein Erststudium Streitig war, ob die Aufwendungen für ein Studium, das nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung aufgenommen wurde, Werbungskosten oder Sonderausgaben sind. Der Bund der Steuerzahler vertritt die Auffassung, dass Berufsausbildungskosten zwingend zu den unbegrenzt abzugsfähigen – in diesem Fall vorweggenommenen – Werbungskosten oder Betriebsausgaben gehören. Der BFH bestätigte die Rechtsansicht des BdSt. Mittlerweile hat sich auch das Bundesministerium der Finanzen sich dieser Auffassung angeschlossen und ein entsprechendes Verwaltungsschreiben veröffentlicht (BMF-Schreiben vom 22. September 2010 - IV C 4 - S 2227/07/10002 :002 - (2010 /0416045))	§ 12 Nr. 5 EStG	BFH, Urteil vom 18.06.2009 – VI R 14/07 (Vorinstanz: FG Niedersachsen – 1 K 405/05)
Außergewöhnliche Belastungen – Aufwendungen einer Pflege-WG Streitig war, ob die Aufwendungen in einer Pflege-WG als außergewöhnliche Belastungen angesetzt werden können. Nicht nur Kosten der Unterbringung in einem Heim im Sinne des § 1 HeimG, sondern auch Kosten der Unterbringung in einer Pflegewohngemeinschaft, die dem jeweiligen Landesrecht unterfällt, sind außergewöhnliche Belastungen, die in der Einkommensteuererklärung steuermindernd geltend gemacht werden können. Ausschlaggebend sei allein, dass die	§ 33 EStG	BFH, Urteil vom 10.08.2023 – VI R 40/20 (Vorinstanz: FG Köln – Az: 3 K 1858/18)

Pflegewohngemeinschaft ebenso wie das Heim zuvörderst dem Zweck diene, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung aufzunehmen und ihnen Wohnraum zu überlassen, in dem die notwendigen Betreuungs-, Pflege- und Versorgungsleistungen erbracht werden.		
Auskunftsklage – Presserecht Dem Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen war bekanntgeworden, dass die Sitzungsgelder für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH zum 1. Januar 2002 erhöht werden sollten. Da es sich bei der Stadtwerke GmbH um ein kommunales Unternehmen handelte, befürchtete der BdSt eine erhebliche Verschwendung von Steuergeldern. Der BdSt Niedersachsen und Bremen wandte sich daher an die Stadtwerke GmbH und begehrte Auskunft über die Höhe der Sitzungsgelder. Die Informationen sollten als Grundlage für einen Artikel im Wirtschaftsmagazin „Der Steuerzahler“ dienen. Die Stadtwerke GmbH verweigerte die Informationen, so dass der BdSt den presserechtlichen Auskunftsanspruch gerichtlich durchsetzen musste. Mit Erfolg! Der Bundesgerichtshof entschied, dass dem BdSt ein Auskunftsanspruch gegen die Stadtwerke GmbH zustand. Die Entscheidung hat über den Einzelfall hinaus Bedeutung, da allgemein festgestellt wurde, dass die Presse auch gegen kommunale Unternehmen ein Auskunftsrecht hat.	§ 4 Abs. 1 Nds-PresseG	BGH, Urteil vom 10.02.2005 – III ZR 294/04 (Vorinstanzen: Landgericht Bückeburg – 2 S 89/03; AG Bückeburg – 30 C 334/03)
Auslandssemester – Kosten für Unterkunft und Verpflegung Ausgaben für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand, die bei einem Auslandssemester anfallen, können als vorweggenommene Werbungskosten von der Einkommensteuer abgesetzt werden können. Das bestätigte der Bundesfinanzhof in dieser BdSt-Musterklage. Im konkreten Fall nahm die Klägerin nach einer abgeschlossenen Ausbildung ein Studium auf, in dessen Rahmen sie ein Auslandssemester absolvierte. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs bleibt in diesen Fällen die inländische Hochschule die erste Tätigkeitsstätte, sodass Kosten für Unterkunft und Verpflegung abgesetzt werden können. *Hinweis: Das Urteil ist für alle Studierenden im sog. Zweitstudium, d. h. nach einer abgeschlossenen Ausbildung oder einem abgeschlossenen Studium sowie im Masterstudium, relevant. Kosten, die im Rahmen eines Erststudiums anfallen, können hingegen nur als Sonderausgaben (max. 6.000 Euro pro Jahr) berücksichtigt werden. Aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts ist dieser Steuernachteil für das Erststudium verfassungsgemäß (Az.: 2 BvL 24/14).*	§ 9 Abs. 4 S. 8 EStG	BFH, Urteil vom 14.05.2020 – VI R 3/18 (Vorinstanz: FG Münster – 7 K 1007/17 E, F)
Außergewöhnliche Belastungen – Zumutbare Eigenbelastung In diesem Verfahren ging es um die Frage, ob die Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung bei getrennter Veranlagung nach der Summe der Gesamtbeträge der Einkünfte beider Ehegatten erfolgen muss oder nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte des betreffenden Ehegatten. Nach Ansicht des BFH ist es	§ 26a Abs. 2 Satz 1, § 33 Abs. 3 Satz 1 EStG	BFH, Urteil vom 26. März 2009 – VI R 59/08 (Vorinstanz: FG

jedoch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die zumutbare Belastung auch bei getrennter Veranlagung von Ehegatten vom Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten berechnet wird.		Baden-Württemberg – 6 K 83/07)
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung In diesem Verfahren war zu klären, ob Beiträge zur Arbeitslosenversicherung steuerlich besser berücksichtigt werden müssen. Neben den Beiträgen zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind solche Pflichtversicherungsbeiträge steuerlich nur sehr eingeschränkt absetzbar. Die Beschwerdeführer waren Eheleute, die im Jahr 2010 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wurden. Die Eheleute machten in der Steuererklärung die Aufwendungen für die Altersvorsorge, die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung und Ausgaben für sonstige Vorsorgeaufwendungen geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen nicht, da die Kläger bereits mit ihren Beiträgen zur Kranken- Pflege- und Rentenversicherung den Höchstbetrag für Vorsorgeaufwendungen i.H.v. 1.900 Euro je Ehegatten und Jahr ausgeschöpft hatten. Die dagegen gerichtete Klage beim Niedersächsischen Finanzgericht blieb erfolglos. Der Bundesfinanzhof verwarf die Nichtzulassungsbeschwerde mit Hinweis auf das Urteil X R 5/13. Eine zwingende steuerliche Berücksichtigung besteht danach nur für Versicherungen, die den Schutz des Lebensstandards des Steuerpflichtigen in Höhe des Existenzminimums (Sozialhilfeniveau) gewährleisten. Die Arbeitslosenversicherung zähle nicht dazu.	§ 10 Abs. 1 Nr. 3a und § 10 Abs. 4 S. 3 EStG	BFH-Beschluss vom 14. November 2016 – XB 25/16 (Vorinstanz: FG Niedersachsen, Urteil vom 3. März 2016 10 K 8/16, früheres Aktenzeichen: 10 K 100/12).
Beiträge zur Vorsorgeanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister (VdBS) Mit diesem Verfahren sollte geklärt werden, ob bei Bezirksschornsteinfegern die Beiträge zum Versorgungswerk der Schornsteinfeger wie Beiträge zu einer sog. Basisrente oder nur als sonstige Vorsorgeaufwendungen zu behandeln sind. Die Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, sich im Versorgungswerk zu versichern. Daher vertraten der Kläger und der BdSt die Auffassung, dass die Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk auch steuerlich wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder anderen berufsständischen Versorgungswerken zu berücksichtigen sind. Der Bundesfinanzhof entschied jedoch, dass es sich bei den Pflichtbeiträgen an das VdBS nicht um Leistungen handelt, die mit denen der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind. Daher müssen Beiträge an das VdBS nicht als Basisvorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden.	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b EStG, Art. 3 GG	BFH, Gerichtsbescheid vom 15. Mai 2013 – X R 18/10 (Vorinstanz: FG Münster – 4 K 420/09 E)
Beratungs- und Beurkundungskosten bei vorweggenommener Erbfolge im betrieblichen Bereich Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Rechtsberatungs- und Beurkundungskosten keine Betriebsausgaben der Gesellschaft sind, wenn Anteile an Personengesellschaften an einen Nachfolger übertragen werden. In der Fachliteratur wurden hingegen gute Argumente vorgetragen, die Beratungs- und	§ 4 Abs. 4 EStG - Betriebsausgabenabzug	BFH, Urteil vom 16. April 2015 – IV R 44/12 (Vorinstanz: FG Nürnberg –

Beurkundungskosten für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben einzuordnen. Dieser Ansicht ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt. Die Richter argumentieren, dass der Austausch des Gesellschafters nur das Gesellschaftsverhältnis betrifft. Der Betrieb der Gesellschaft dadurch aber nicht berührt wird, soweit kein besonderes Interesse dargelegt wird, dass gerade eine bestimmte Person die Gesellschaftsanteil übernimmt. Im Fall hatte der Vater Anteile an einer Personengesellschaft auf seinen Sohn übertragen. Die Kosten für die Rechtsberatung und Beurkundung erkennt das Finanzamt nicht bei der Personengesellschaft als Betriebsausgabe berücksichtigen. Dies hat der Bundesfinanzhof bestätigt.		4 K 582/ 2009)
Berufsgenossenschaften In diesem Verfahren ging es um die Frage, ob das Monopol der Berufsgenossenschaften mit dem Europarecht vereinbar ist. Der BdSt hat argumentiert, dass es sich bei den Berufsgenossenschaften nicht um "echte" Sozialversicherungen handelt und deshalb das Monopol der Berufsgenossenschaften europarechtswidrig ist. Begründet wurde dies damit, dass sich die Höhe der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften vor allem nach dem versicherten Risiko richtet (Beispiele: Berücksichtigung des Gefahrenpotentials in einer Branche über die Einstufung in Gefahrklassen, Berücksichtigung des Unfallgeschehens im einzelnen Betrieb durch Auferlegung von Beitragszuschlägen oder Gewährung von Beitragsnachlässen) und Elemente des sozialen Ausgleichs, die das Wesensmerkmal von Sozialversicherungen sind, nahezu völlig fehlen. Es konnte dargelegt werden, dass private Unfallversicherungen ihre Beiträge nicht viel anders als die deutschen Berufsgenossen-schaften kalkulieren würden. Der EuGH erachtete jedoch letztlich auch die nur sehr geringfügig ausgeprägten Elemente des sozialen Ausgleichs bei der Beitragsbemessung zu den Berufsgenossenschaften als bereits ausreichend, um das deutsche BG-Monopol mit dem Europarecht für vereinbar zu erklären. So würde etwa bei besonders niedrigen Arbeitsentgelten kein höherer Beitragssatz erhoben, obwohl im Versicherungsfall eine Rente nach einem höheren Mindestarbeitsentgelt gezahlt wird.		EuGH, Urteil vom 9.3.2009 – C-350/07
Betriebsaufgabe/veräußerung – **Rückwirkende Abschaffung des halben Steuersatzes** Nach § 34 EStG in der Fassung vom 16. April 1997 wurden Betriebsveräußerungen mit der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes besteuert. Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2001 wurde § 34 EStG geändert. Danach werden Gewinne aus Betriebsveräußerungen nach der sogenannten Fünftel-Regelung besteuert. Die Änderung galt rückwirkend ab dem 1. Januar 1999. Die Kläger vereinbarten Ende 1998 die Veräußerung ihres Betriebes. Die Übergabe des Betriebes erfolgte am 31.03.1999. Die rückwirkende Änderung des § 34 EStG zum 1.1. 1999 führte bei	§ 34 EStG i.F.d. StEntlG 1999	BFH, Beschluss vom 18. Mai 2011 – X R 63/04 (Vorinstanz: FG Köln – 8 K 4932/01)

den Klägern zu einer erheblichen höheren steuerlichen Belastung. Für Entlassungsabfindungen hat das BVerfG die rückwirkende Änderung des § 34 EStG bereits für nichtig erklärt (BVerfG, Beschluss vom 7.07.2010, Az.: 2 BvL 1/03 u.a.). Der Streit wurde in der Hauptsache für erledigt erklärt, sodass die Klage letztlich erfolgreich war.		
Bezirksschornsteinfeger – Gewerbesteuer Es ging um die Frage, ob auch Schornsteinfeger zur Gewerbesteuer herangezogen werden dürfen. Schornsteinfeger nehmen mit der Überwachung von Kaminen auch eine Aufgabe im Dienst der öffentlichen Sicherheit wahr. Zudem unterscheidet sich die Tätigkeit des Schornsteinfegers wesentlich von sonstigen Gewerbetreibenden, weil die Tätigkeit nur in festgelegten Kehrbezirken erfolgen konnte. Der BFH folgte dieser Argumentation nicht. Ein Bezirksschornsteinfegermeister ist gewerblich tätig, so der BFH.	§ 2 Abs. 1 GewSt	BFH, Urteil vom 13.11.1996 – XI R 53/95 (Vorinstanz: FG Niedersachsen – XII 50/92)
Dienstwagenbesteuerung – Bruttolistenneupreis Wer seinen Dienstwagen auch privat benutzen darf, muss diesen Vorteil versteuern. Der geldwerte Vorteil kann dabei entweder mit der sogenannten Fahrtenbuchmethode oder pauschal nach der 1%-Methode ermittelt werden. Bei der 1%-Regelung ist der Bruttolistenneupreis des Fahrzeugs Basis für die Steuerberechnung. Häufig liegt der von den Kfz-Herstellern ausgegebene Bruttolistenpreis jedoch deutlich über den handelsüblichen Verkehrspreisen. Durch den Ansatz des (höheren) Bruttolistenpreises muss der Steuerzahler auch einen höheren geldwerten Vorteil versteuern. Mit diesem Musterverfahren hat der BdSt daher prüfen lassen, ob die Heranziehung des Bruttolistenneupreises rechtmäßig ist. Der BFH hielt die pauschale 1%-Regelung auf Basis des Bruttolistenpreises für zulässig, da der Steuerzahler auch ein Fahrtenbuch führen kann.	§ 8 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG	BFH, Urteil vom 13. Dezember 2012 – VI R 51/11 (Vorinstanz: Niedersächsisches FG – 9 K 394/10)
Dienstwagenbesteuerung – pauschaler Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte Steuerzahler, die Ihren Dienstwagen auch privat nutzen dürfen, müssen diesen geldwerten Vorteil versteuern. Wird dieser Vorteil nach der sogenannten 1 %-Methode ermittelt, so ist zusätzlich ein Zuschlag von 0,03 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer aufzuschlagen, wenn der Dienstwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird. Nach Ansicht der Finanzverwaltung wurde der pauschale Zuschlag auch dann erhoben, wenn der Dienstwagen tatsächlich nur an wenigen Tagen im Monat für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird. Der Bundesfinanzhof hatte bereits im Jahr 2008 entschiedenen, dass in Fällen, bei denen der Dienstwagen nur an wenigen Tagen im Monat genutzt wird, taggenau und nicht mit dem pauschalen Zuschlag von 0,03 % abzurechnen ist (BFH – VI R 52/07. Die Finanzverwaltung hat auf diese steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung mit einem Nichtanwendungserlass reagiert und wendet das Urteil nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus an (BMF-Schreiben vom	§ 8 Abs. 2, Satz 3 EStG	BFH – VI R 67/10, das Finanzamt hat die Revision zurückgenommen (Vorinstanz: FG Niedersachsen – 14 K 60/09)

12.3.2008). Daher mussten betroffene Steuerzahler erneut klagen. Die vom BdSt unterstützte Musterklage hatte beim FG Niedersachsen Erfolg. Dagegen richtete sich die Revision des Finanzamtes. Die Revision hat das Finanzamt dann im Verlauf des Verfahrens zurückgenommen, damit hatte die Klage insgesamt Erfolg.		
Rente: Doppelbesteuerung In dieser Musterklage ging es um die Frage, wann bei Altersrenten eine Doppelbesteuerung vorliegt. Der Bundesfinanzhof entschied den Fall im Mai 2021 und legte erstmals eine konkrete Rechenformel für die Ermittlung einer Doppelbesteuerung vor. Insbesondere bei zukünftigen Senioren kann danach eine Zweifachbesteuerung auftreten. Daher mahnte das Gericht Reformen an. Die Musterklage selbst wies das Gericht jedoch zurück, da der Bundesfinanzhof nach seiner Formel in diesem Fall keine Doppelbesteuerung feststellen konnte. Gegen das Urteil wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt. Aufgrund der laufenden Verfahren hatte die Finanzverwaltung einen Vorläufigkeitsvermerk für alle Steuerbescheide in Bezug auf die Besteuerung der Basisrente veranlasst. Zum Hintergrund: Seit dem Jahr 2005 unterliegen Renten einer stärkeren Besteuerung. Dies allein führt jedoch noch nicht zu einer Doppelbesteuerung. Nur wenn Beiträge in die Rentenversicherung aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt wurden und in der Auszahlungsphase erneut besteuert werden, liegt eine Zweifachbesteuerung vor. Umstritten ist, wie die Doppelbesteuerung konkret berechnet wird. Zum Fall: Der Kläger war zunächst als Angestellter, dann als selbstständiger Zahnarzt tätig. Neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und dem zahnärztlichen Versorgungswerk hatte er mehrere private Rentenversicherungen abgeschlossen. Das Finanzgericht Kassel hatte in seinem Fall bereits eine Doppelbesteuerung festgestellt, diese aber als geringfügig angesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat beide Verfahren nicht angenommen und als unzulässig zurückgewiesen.	§ 20 EStG	BVerfG (2 BvR 1143/21 und 2 BvR 1140/21) vom 7. November 2023 BFH – X R 20/19 (Vorinstanz: FG Kassel – 7 K 2456/14)
Ehegattenarbeitsverhältnis Ehegatten-Arbeitsverhältnisse dürfen wegen Besonderheiten, die nicht auf wirtschaftlichem Gebiet liegen, steuerrechtlich nicht ungünstiger als vergleichbare Arbeitsverhältnisse sonstiger Personen behandelt werden, entschied das BVerfG. Der BdSt hatte dem Gericht die Frage vorgelegt, ob Arbeitsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen die steuerliche Berücksichtigung verwehrt werden darf, weil es nach der sog. „Chef-Chefin-Theorie“ an einem Über-Unterordnungsverhältnis fehle.	Art. 6 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG	BVerfG, Entscheidung vom 24.01.1964 – 1 BvL 32/57
Ehegattendirektversicherung Der BdSt unterstützte einen Musterprozess zur steuerlichen Anerkennung einer Direktversicherung für den mitarbeitenden		FG Rheinland-Pfalz

Ehegatten. Nach Ansicht des BdSt sind die Beiträge zur Direktversicherung der Ehefrau als Betriebsausgaben anzuerkennen.		(gleichgelagertes Verfahren - II 33 4/79)
Einheitsbewertung Fraglich war, ob die Übertragung von Grundvermögen gegen Nießbrauchsvorbehalt und Vorbehalt bestimmter Rückforderungsrechte der bewertungsrechtlichen Zurechnung an den neuen Eigentümer entgegensteht.		FG Hannover I – 599/97
Elektronische Meldungen zur Sozialversicherung Mit der Klage wurde begehrt, dass die Meldungen und Beitragsnachweise zur Sozialversicherung nach § 28a SGB IV weiterhin in Papierform angegeben werden dürfen. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber berechtigt ist, in Massenverfahren derartige Regelungen zu treffen. Sollte der Kläger selbst nicht in der Lage sein, die Meldungen auf elektronischem Weg abzugeben, muss er sich dafür z.B. eines Steuerberaters bedienen, so das Gericht.	§ 28a SGB IV	LSG Niedersachsen-Bremen – L 4 KR 29/09 (Vorinstanz: SG Hannover – S 38 KR 226/08); Sozialgericht Braunschweig – S 13 R 668/07; LSG Hannover – S 12 KN 27/08
Elektronische Steueranmeldungen: In diesem Klageverfahren ging es um die Frage, ob der Staat die Steuerpflichtigen zum Einsatz des Internets für die Abgabe der Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen gesetzlich verpflichten kann.		FG Niedersachsen – 6 K 768/05
Elektronische Umsatzsteuervoranmeldung Umsatzsatzsteuer-Voranmeldungen dürfen seit dem 1. Januar 2005 nur noch elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Nur ausnahmsweise kann – zur Vermeidung unbilliger Härten – auf die elektronische Übermittlung der Daten verzichtet werden und die Umsatzsteuervoranmeldung in Papierform abgegeben werden. Der Bund der Steuerzahler hat mit diesem Verfahren prüfen lassen, ob der Gesetzgeber den Unternehmen vorschreiben kann, wie der notwendige Schriftwechsel mit dem Finanzamt zu führen ist. Mit Urteil vom 14. März 2012 XI R 33/09 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Verpflichtung des Unternehmers, die Umsatzsteuer-Voranmeldungen dem Finanzamt grundsätzlich durch Datenfernübertragung elektronisch zu übermitteln, verfassungsgemäß ist. Ob im Klagefall eine unzumutbare Härte geltend gemacht werden kann, muss das Finanzamt entscheiden.	§ 18 Abs. 1 UStG, § 150 Abs. 8 AO	BFH – XI R 33/09 (Vorinstanz: Niedersächsisches FG – 5 K 149/05)
Elterngeld: Einbeziehung des Mindestelterngeldes in den Progressionsvorbehalt Gegenstand der Verfassungsbeschwerde war die Frage, ob das Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro zuzüglich Geschwisterbonus dem Progressionsvorbehalt unterliegt. Das Elterngeld selbst ist zwar steuer- und sozialabgabenfrei. Allerdings wird es bei der Berechnung des Einkommensteuersatzes herangezogen und wirkt steuersatzerhöhend. Es wurde jedoch die Auffassung	§ 32b Abs. 1 Nr. 1j und Abs. 2 EStG, § 2 Abs. 5 BEEG	BVerfG, Beschluss vom 20.11.2010 – 2 BvR 2604/09 (Vorinstanz: BFH vom 21.9.2009 –

vertreten, dass das Mindestelterngeld eine reine Sozialtransferleistung darstellt und keine Lohnersatzleistung. Damit wäre das Mindestelterngeld nicht steuersatzerhöhend zu berücksichtigen. Das FG Nürnberg und der BFH sind dieser Argumentation nicht gefolgt. Beide Gerichte sind der Ansicht, dass auch das Mindestelterngeld dem sog. Progressionsvorbehalt unterliegt. Die daraufhin eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen.		VI B 31/09; FG Nürnberg vom 19.2.2009 – 6 K 1859/2008)
Entfernungspauschale Ab dem Jahr 2007 sollten Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte nicht mehr als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Lediglich für Fernpendler wurde eine Härtefallregelung eingeführt. Danach wurden erst Aufwendungen für Fahrten ab dem 21. Entfernungskilometer wie Werbungskosten berücksichtigt. Gegen diese Regelung hat sich der BdSt zur Wehr gesetzt. Am 9. Dezember 2008 wurde die Regelung vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber erkennt nunmehr die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wieder ab dem ersten Entfernungskilometer an.	§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG, § 9 Abs. 2 S. 1 EStG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 1 GG	BVerfG, Urteil vom 9.12.2008 – 2 BvL 1/08; (Vorlagebeschluss des BFH – VI R 27/07; Vorinstanz: FG Meck.-Vorpommern – 1 K 497/06)
Erbschaftsteuer: Steuersätze für Angehörige der Steuerklasse II im Jahr 2009 Mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz wurde das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ab dem 1. Januar 2009 neu geregelt. Danach sind Geschwister, aber auch Nichten und Neffen im Jahr 2009 steuerlich wie fremde Dritte zu behandeln. Der Bund der Steuerzahler bezweifelte, dass diese Regelung mit dem vom Grundgesetz gewährten besonderen Schutz für Ehe und Familie im Einklang steht. Der Bundesfinanzhof hält das Erbschaftsteuerrecht für verfassungswidrig, weil Erben von Privatvermögen benachteiligt werden. Der Bundesfinanzhof hat die Rechtsfrage daher dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Im Dezember 2014 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht in Teilen verfassungswidrig ist. Die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen sind aus Sicht der Richter zu unpräzise. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit, das geltende Recht bis zum 30. Juni 2016 fortzuführen.	§§ 13a, 13b, 19 ErbStG	BVerfG, Urteil vom 17.12.2014 – 1 BvL 21/12 (Vorlagebeschluss des BFH – II R 9/11; Vorinstanz: FG Düsseldorf – 4 K 2574/10 Erb; früheres Aktenzeichen der Sprungklage: 4 K 839/10 Erb)
Erschließungsbeiträge für den Straßenausbau Mit diesem Verfahren sollte geklärt werden, ob die Erschließungsbeiträge, die Anwohner für den Ausbau einer Gemeindestraße zahlen müssen, als Handwerkerleistungen in der Einkommensteuererklärung abgesetzt werden können. Im Fall wurde eine bisherige Sandstraße ausgebaut, wofür die dort wohnenden Kläger mehrere tausend Euro zahlen mussten. In den Steuererklärungen für das Jahr 2015 machten sie die Kosten als Handwerkerleistung geltend. Da nur die Arbeits-, nicht aber Materialkosten bei der Steuer abgezogen werden dürfen, schätzte die Steuerberaterin die Arbeitskosten aus dem Kostenbescheid auf 50 Prozent. Das Finanzamt erkannte die	§ 35a EStG	BFH – VI R 50/17 – Gerichtsbescheid vom 28.04.2020 (Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg – 3 K 3130/17)

Erschließungsbeiträge nicht an und verwies auf das BMF-Schreiben vom 9. November 2016. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg und letztlich auch der Bundesfinanzhof schlossen sich der Ansicht des Finanzamtes an. Da den Richtern der räumliche Zusammenhang zum Haushalt fehlte. Dieser sei aber Voraussetzung für den Handwerkerbonus, so die Richter.		
Erststudium I: Sind Aufwendungen eines Studiums im Anschluss an das Abitur (vorweggenommene) Werbungskosten? Mit diesem Verfahren sollte geklärt werden, ob die Kosten eines Studiums, das im Anschluss an das Abitur, den Wehr- oder Zivildienst oder ein soziales Jahr aufgenommen wird, Werbungskosten sind. Bislang berücksichtigte die Finanzverwaltung Aufwendungen für ein Erststudium nur im Jahr der Entstehung als Sonderausgaben bis maximal 4.000 Euro. Da die meisten Studenten während des Studiums über keine oder nur über geringe Einnahmen verfügen, wirkt sich die Berücksichtigung der Kosten für das Studium als Sonderausgaben jedoch steuerlich im Regelfall nicht aus. Der BdSt ist der Ansicht, dass die Aufwendungen für ein Erststudium – im Hinblick auf die spätere Berufstätigkeit – vorweggenommene Werbungskosten sind. Über eine Verlustfeststellung wäre eine Berücksichtigung der Kosten für das Studium auch in späteren Veranlagungsjahren möglich. Die Klage wurde beim FG Münster zunächst abgewiesen. Gegen das ablehnende Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Kosten für ein Erststudium grundsätzlich als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen sind und die Auffassung des BdSt insoweit bestätigt. Mit dem Gesetz zur Beitreibungsrichtlinie hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich ein Nichtanwendungsgesetz beschlossen. Danach sind die Kosten für ein Erststudium bzw. eine Erstausbildung weiterhin nur als Sonderausgaben absetzbar. Die Neuregelung gilt rückwirkend bis zum Jahr 2004. Der Sonderausgabenabzug wurde auf 6.000 Euro erhöht (ab 2012).	§ 9 Abs. 1 EstG, § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG i.d. F. 2011	BFH – VI R 15/11 (Vorinstanz: FG Münster – 11 K 4489/09 F)
Erststudium II: Sind Aufwendungen für ein Erststudium Werbungskosten? Streitig ist, ob die Aufwendungen für ein Studium, das direkt im Anschluss an das Abitur aufgenommen wird, Werbungskosten oder Sonderausgaben sind. Der Bundesfinanzhof hatte im Sommer 2011 bestätigt, dass Ausgaben für ein erstes Studium steuerlich besser als Werbungskosten anerkannt werden müssen. Noch im Herbst 2011 entschied der Gesetzgeber, diese Rechtsprechung nicht anzuwenden und änderte rückwirkend das Gesetz. Seitdem weigern sich die Finanzämter die Kosten für ein Erststudium als Werbungskosten zu berücksichtigen. Gegen die neue Rechtslage wendete sich das vom BdSt unterstützte Musterverfahren. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des BdSt 2014 erneut: Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs verstößt es gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn lediglich die Kosten für ein Erststudium nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden.	§ 9 Abs. 6 EStG i.d.F. 2011	BVerfG – Beschluss vom 19.11.2019 – 2 BvL 24/14 (Vorinstanz: BFH – VI R 8/12; FG Münster – 5 K 3975/09 F)

Daher legte der Bundesfinanzhof die Frage dem Bundesverfassungsgericht vor. Dieses entschied im November 2019 hingegen, dass die Ungleichbehandlung von Erst- und Zweitstudium nicht verfassungswidrig ist. Die Karlsruher Richter meinten, dass die erste Ausbildung nicht nur Berufswissen vermittele, sondern auch zur Persönlichkeitsentwicklung beitrage. Damit seien diese Ausgaben auch privat mitveranlasst und lediglich ein Sonderausgabenabzug möglich. In konkreten Fall hatte der Kläger im Anschluss an sein Abitur ein Studium aufgenommen. Im Rahmen dieses Studiums für Internationale BWL absolvierte der Kläger ein Auslandssemester in Australien. Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen für das Auslandssemester nur als Sonderausgaben. Diese Meinung des Finanzamtes hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt.		
Fahrten zur Betriebsstätte eines Kunden Fahrten eines Unternehmers zur Betriebsstätte seines einzigen Kunden sind nur pauschal mit der Entfernungspauschale abziehbar, wenn der Unternehmer in seinem Haus keine eigenständige Betriebsstätte unterhält. Der Kläger war selbstständig im Bereich der EDV-Organisation tätig. Im Jahr 2008 betreute der Kläger nur einen einzigen Kunden. Dazu fuhr er regelmäßig mit seinem Firmenwagen in die Betriebsstätte seines Kunden. Der Kläger machte die Kosten für die Hin- und Rückfahrten als Betriebsausgaben geltend. Die Finanzverwaltung beurteilte die Fahrten zum Kunden hingegen nur als Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und setzte als Betriebsausgabe lediglich die Entfernungspauschale mit 30 Cent je Entfernungskilometer (also nur den einfachen Weg) an. Das Finanzgericht Düsseldorf folgte hingegen der Auffassung des Klägers. Das Gericht ging davon aus, dass die betriebliche Einrichtung eines Kunden keine Betriebsstätte des Klägers ist. Zur Begründung zog das Finanzgericht die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu Arbeitnehmerfällen heran. Danach ist die betriebliche Einrichtung eines Kunden keine regelmäßige Arbeitsstätte bei einem Arbeitnehmer. Diese Wertung müsse auch für Unternehmer gelten, so das Finanzgericht Düsseldorf. Anders entschied der Bundesfinanzhof: Der Unternehmer begründet dort eine Betriebsstätte, wo er die Leistung regelmäßig erbringt. Wird die Leistung regelmäßig beim Kunden vor Ort erbracht und verfügt der Unternehmer nicht über eine eigene Betriebsstätte, so werden die Fahrten zwischen Wohnung und Kunden nur mit der Entfernungspauschale abgerechnet.	§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 EStG, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG	BFH X R 13/13 (Vorinstanz: FG Düsseldorf – 10 K 829/11 E)
Fünftelregelung – Zusammentreffen von Progressionsvorbehalt und Fünftelregelung Häufig wird Arbeitnehmern bei Verlust des Arbeitsplatzes eine Abfindung angeboten. Erhalten die Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dann zum Beispiel noch Arbeitslosengeld, ist streitig, wie die Steuer in diesem Fall zu ermitteln ist. Es wurden drei verschiedene Lösungswege vorgeschlagen, wie die Steuer beim Zusammentreffen von außerordentlichen	§ 34 Abs. 1 Satz 1, § 32b Abs. 1 EStG	FG Niedersachsen – 14 K 132/07

Einkünften (Abfindung) und Einkünften, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z.B. Arbeitslosengeld), zu ermitteln ist. Die Finanzverwaltung wandte die für die Steuerzahler ungünstigste Variante an. Damit entstand nach Ansicht des BdSt eine unzulässige Besteuerung von eigentlich steuerfreien Progressionseinkünften. Die Finanzgerichte haben die Berechnung unterschiedlich gesehen. Das vom BdSt unterstützte Musterverfahren ist erledigt, weil der Steuerbescheid aus anderen tatsächlichen Gründen geändert werden musste. Auf eine Erörterung der Rechtsfrage kam es mithin nicht an. Zwischenzeitlich hat aber der BFH klargestellt, dass die sog. additive Methode keine Stütze im Gesetz findet (BFH, Az.: IX R 87/07; IX R 93/07; VI R 44/07).		
Gewerbesteuer für Berufsbetreuer Der BdSt vertrat die Ansicht, dass Einkünfte eines berufsmäßigen Betreuers zu den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit gehören und deshalb nicht der Gewerbesteuer unterfallen. Im Urteil vom 4. November 2004 ist der Bundesfinanzhof dieser Ansicht des BdSt noch nicht gefolgt. In einer späteren Entscheidung hat der BFH diese Rechtsprechung ausdrücklich aufgegeben und hat damit die Auffassung des BdSt bestätigt. Nach einer neueren Entscheidung des Bundesfinanzhofs unterliegen Einkünfte von sogenannten Berufsbetreuern nicht der Gewerbesteuer (Az.: VIII R 10/09 und VIII R 14/09). Das Finanzamt hatte die Einkünfte von Rechtsanwälten, die neben ihrer anwaltlichen Tätigkeit als Berufsbetreuer tätig waren und die Einkünfte einer Volljuristin, die als Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger agierte, als Einkünfte aus Gewerbebetrieb eingestuft. Dem widersprachen die Richter des BFH. Der BFH entschied, dass es sich nicht um Einkünfte aus Gewerbebetrieb handele, sondern um Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Arbeit, für die keine Gewerbesteuer anfällt.	15 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 EStG; § 2 Abs. 1 GewStG; §§ 1896 ff. BGB	BFH, Urteil vom 4.11.2004 – IV R 26/03; (Vorinstanz: FG Münster – 10 K 1732/01 S) Änderung der Rechtsprechung: BFH, Urteil vom 15.06.2010 – VIII R 10/09 und VIII R 14/09
Gewerbesteueranrechnung – Verfall von Anrechnungsüberhängen bei der Gewerbesteueranrechnung Bei Fällen, in denen keine Einkommensteuer festgesetzt wird, geht das Anrechnungsvolumen aus der Gewerbesteuer verloren, da der Gesetzgeber keine Rück- oder Vortragsmöglichkeit hinsichtlich des Anrechnungsvolumens geschaffen hat. Nach Ansicht des BFH ist der Verfall von Anrechnungsüberhängen bei der Gewerbesteueranrechnung verfassungsgemäß. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass es keine negative Einkommensteuer gibt.	§ 35 EStG	BFH, Urteil vom 23.04.08 – X R 32/06
Gewerbesteuererlass bei Bedrohung des Existenzminimums Bleiben bei einem Einzelhändler als Folge städtischer U-Bahn-Baumaßnahmen die Kunden weg, so dass er an den Rand des Existenzminimums gerät, kann sich hieraus für die Stadt die Pflicht ergeben, ihm die Gewerbesteuer zu erlassen, urteilte das VG Hannover.		VG Hannover – 8 VG A 324/79

Grenzgänger – unbeschränkte Steuerpflicht und Wesentlichkeitsgrenze In diesem Verfahren wurde die Besteuerung eines sog. Grenzgängers überprüft. Die Kläger wollten als unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland behandelt werden und das Ehegattensplitting nutzen. Voraussetzung für die unbeschränkte Steuerpflicht ist, dass 90 Prozent der Einkünfte oder die sogenannte relative Wesentlichkeitsgrenze des § 1 Abs. 3 EStG überschritten ist. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofes wurde die Wesentlichkeitsgrenze im konkreten Fall nicht überschritten und daher die unbeschränkte Steuerpflicht versagt. Bei der Berechnung der Wesentlichkeitsgrenze ist das ausländische Arbeitslosengeld zu berücksichtigen, weil dies in Deutschland steuerbar ist. Die Zinsen für das selbstgenutzte Wohneigentum sind hingegen nicht zu berücksichtigen, da diese in Deutschland nicht steuerbar sind, so das Gericht.	§ 1 Abs. 3 EStG	BFH – I R 18/13 (Vorinstanz: FG Köln – 1 K 4165/09)
Halbeinkünfteverfahren Ab dem Jahr 2002 galt das sog. Halbeinkünfteverfahren. Danach wurden Dividenden und Gewinne aus Aktienspekulationsgeschäften nur zur Hälfte besteuert. Im Gegenzug sollten auch die Verluste ebenfalls nur zur Hälfte berücksichtigt werden. In diesem Klageverfahren ging es um die Frage, ob die Begrenzung des Ansatzes von Werbungskosten und Verlusten im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens auf 50 Prozent zulässig ist. Die Klage hatte vor dem Niedersächsischen Finanzgericht Erfolg. Die Richter stellten fest, dass dem Kläger in dem vorgelegten Fall keine Einnahmen zugeflossen sind, die dem Halbeinkünfteverfahren unterlagen. Im Umkehrschluss sind daher auch die Verluste nicht nur hälftig, sondern in voller Höhe zu berücksichtigen.	§ 3c Abs. 2 EStG	FG Niedersachsen – 15 K 44/10 (vormals: 15 K 11046/06) Das Finanzamt hatte gegen das Urteil Revision eingelegt, diese aber später zurückgenommen (BFH – IX R 18/10).
Handwerkerleistungen – Steuerbonus für Handwerkerleistungen Die Klage wendet sich gegen die Nichtberücksichtigung der Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, wenn in dem Jahr keine Einkommensteuer anfällt. Mit der Klage wurde eine Vor- bzw. Rücktragsmöglichkeit gefordert. Der BFH hat die Revision zurückgewiesen, da die Festsetzung eines negativen Ermäßigungsbetrags gesetzlich nicht vorgesehen ist.	§ 35a EStG, Art. 3 Abs. 1 GG	BFH, Urteil vom 29.01.2009 – VI R 44/08, (Vorinstanz: FG Köln, Urteil vom 14.08.2008 – 10 K 4217/07; weiteres Verfahren: FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27.04.2009 – 9 K 9027/08)
Haushaltsfreibetrag – Nichtgewährung der Steuerklasse II Bis zum 31.12.2001 konnten Alleinerziehende und Paare ohne Trauschein unter bestimmten Voraussetzungen einen Haushaltsfreibetrag in Anspruch nehmen. Zum 1.01. 2002 wurde der Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende und Paare ohne		FG Münster – 12 K 112/02

Trauschein abgeschafft. Allerdings sah die Neuregelung vor, dass Altfälle den (ermäßigten) Haushaltsfreibetrag weiterhin bekamen, Neufälle gingen hingegen leer aus. Der BdSt hielt dies für eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung und unterstützte deshalb eine Musterklage beim Finanzgericht Münster. Aufgrund des erfolgreichen Musterverfahrens wurde Steuerzahlern, die erst nach dem 1.01.2002 alleinerziehend geworden waren, rückwirkend der Haushaltsfreibetrag gewährt.		
Häusliches Arbeitszimmer Bis zum 31.12.2006 konnten Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu einem Betrag von 1.250 Euro steuerlich geltend gemacht werden, wenn in dem häuslichen Arbeitszimmer mehr als die Hälfte der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit ausgeübt wurde oder kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Diese Regelung wurde mit dem Steueränderungsgesetz 2007 gestrichen. Nach Ansicht des BdSt müssen Aufwendungen für ein Arbeitszimmer jedoch steuerlich berücksichtigt werden. Mit Beschluss vom 6.07.2010 hat das BVerfG entschieden, dass die Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG verfassungswidrig ist, soweit dem Steuerzahler bei seinem Arbeitgeber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Gesetzgeber wurde vom Gericht aufgefordert, die Regelung rückwirkend zum 1.01.2007 zu ändern. Die vom BdSt unterstützten Musterverfahren konnten daher erfolgreich abgeschlossen werden. In beiden vom BdSt unterstützten Verfahren wurden die Bescheide zugunsten der Steuerzahler geändert.	§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG i. d. F. des Steueränderungs-gesetzes 2007 vom 19. Juli 2008	FG Sachsen-Anhalt – 4 K 980/08; FG Köln – 5 K 4027/08
Hausnotrufsystm Senioren, die ein Hausnotrufsystem nutzen, damit sie im Ernstfall schnell Hilfe erhalten, können die Kosten dafür in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Das hat das Finanzgericht Baden-Württemberg im Juni 2021 entschieden (Urteil vom 11. Juni 2021, Az.: 5 K 2380/19). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, denn das Finanzamt hat gegen das Urteil Revision beim BFH einlegt. Im Musterfall lebte die 1939 geborene Klägerin allein in ihrem Haushalt und nutzte ein sogenanntes Hausnotrufsystem. Die Ausgaben dafür setzte die Seniorin in ihrer Einkommensteuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistung an. Das Finanzamt strich aber den Steuerabzug. Begründung der Finanzbeamten: Diese Kosten seien nur absetzbar, wenn der Steuerzahler **im** Heim wohnt. Doch das Finanzgericht gab der Seniorin recht und erkannte – wie bei haushaltsnahen Dienstleistungen gesetzlich vorgesehen – 20 Prozent der Kosten des Hausnotrufsystems als haushaltsnahe Dienstleistung steuermindernd an. Da üblicherweise Haushaltsangehörige im Bedarfsfall Hilfe holen, ersetze das Notrufsystem bei Alleinlebenden die Überwachung im Haushalt, urteilten die Richter.	§ 35a EStG	BFH VI R 14/21 (Vorinstanz FG Baden-Württemberg – 5 K 2381/19)

Der BFH hat auf die Revision des Finanzamtes das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 11.06.2021 aufgehoben und unsere Klage abgewiesen. Tragender Grund für die Entscheidung ist der Umstand, dass vom Anbieter des Hausnotrufsystems im Wesentlichen, aus Sicht des Gerichts, nur die Rufbereitschaft gewährt wird. Damit fehle es an einer Leistungserbringung im Haushalt des Steuerpflichtigen.		
Heimunterbringung – Abzug der doppelten Haushaltsersparnis bei Ehepaaren Steuerzahler, die aus gesundheitlichen Gründen in einem Pflegeheim leben, können die Kosten für das Heim in der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung absetzen. Wird im Zusammenhang mit diesem Umzug der frühere Haushalt aufgelöst, kürzt das Finanzamt die abziehbaren Ausgaben um die Haushaltsersparnis. Damit sollen die Aufwendungen, die sich der Steuerzahler für das Unterhalten eines eigenen Hausstandes erspart, berücksichtigt werden. Bei Ehepaaren berechnen die Finanzämter die Haushaltsersparnis zweimal, obwohl nur ein Haushalt aufgelöst wird. Diese Auffassung der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof bestätigt und die BdSt-Musterklage dementsprechend abgewiesen. Im konkreten Fall waren die Kläger verheiratet und wohnten seit Mai 2013 aus gesundheitlichen Gründen in einem Pflegeheim, da die Klägerin nach einem Krankenhausaufenthalt nicht mehr in der Lage war, selbstständig einen Haushalt zu führen. Ihr Ehepartner war bereits pflegebedürftig (Pflegestufe 2). Der bisherige Haushalt der Eheleute wurde aufgelöst. Die Kosten für die Heimunterbringung machte das Paar in der Einkommensteuererklärung abzüglich einer einfachen Haushaltsersparnis geltend. Das Finanzamt reduzierte die abzugsfähigen Kosten jedoch bei jedem Ehepartner um die Haushaltsersparnis, sodass nur noch ein geringer Teil der Pflegeheimkosten steuerlich anerkannt wurde.	§ 33 EStG	BFH, Urteil vom 4.10.2017 – VI R 22/16 (Vorinstanz: FG Nürnberg – 3 K 915/15)
Kapitalleistung aus einem Versorgungswerk (Versorgungswerk der Apotheker) Der Kläger erhielt im Jahr 2009 eine Kapitalabfindung aus dem Versorgungswerk der Apotheker. Bis zum Jahr 2005 waren solche Kapitalleistungen aus einem Versorgungswerk steuerfrei gestellt. Das Finanzamt erfasste die Kapitalabfindung im Jahr 2009 mit einem Besteuerungsanteil von 58 Prozent. Dagegen richtete sich die Klage. Der Bundesfinanzhof entschied, dass Kapitalabfindungen aus einem berufsständischen Versorgungswerk, die nach dem 31. Dezember 2004 gezahlt werden, als „andere Leistungen“ gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG zu besteuern sind. Die Kapitalabfindung kann jedoch ermäßigt mit der sogenannten Fünftel-Regelung besteuert werden.	§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. Aa EStG, § 34 Abs. 1 EStG	BFH, Urteil vom 23.10.2013 – X R 3/12 (Vorinstanz: FG Düsseldorf, Urteil vom 18.01.2012 – 15 K 1556/11 E)
Kindergeld: „Geteilter Monat“ Streitig war, ob der Monat, in dem das Kind sein 27. Lebensjahr vollendet als sogenannter geteilter Monat zu berücksichtigen ist.	§ 32 EStG a.F.	Hessisches FG – 2 K 500/09

Damit sollte geklärt werden, ob die Einkünfte und Bezüge des Kindes taggenau zu ermitteln sind oder der gesamte Monat, in dem der Geburtstag liegt, zu berücksichtigen ist. Das Gericht kam im Streitfall jedoch nicht zur Klärung dieser Rechtsfrage, da nach Abzug der Werbungskosten bereits die Einkünfte- und Bezügegrenze unterschritten wurde. Das Gericht verurteilte die Familienkasse daher den Bescheid entsprechend zu ändern.		
Kinderfreibetrag 2014 War der Kinderfreibetrag im Jahr 2014 verfassungsgemäß? Dies wollte der Bund der Steuerzahler mit diesem Musterverfahren klären lassen. Statt der im 9. Existenzminimumbericht vorgesehenen 4.440 Euro gewährte der Gesetzgeber im Jahr 2014 nur einen sächlichen Kinderfreibetrag in Höhe von 4.368 Euro (2.184 Euro pro Elternteil). Aus Sicht des Verbands missachtete der Gesetzgeber damit die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, das Existenzminimum von Kindern steuerfrei zu stellen. Das Finanzgericht München hat die Klage für zulässig, aber unbegründet gehalten. Aus Sicht des Gerichts ist neben dem sächlichen Kinderfreibetrag auch der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung zu berücksichtigen. In der Gesamtschau unterdecken beide Beiträge das Existenzminimum nicht. Letztlich hat das Gericht aber die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Diese wurde eingelegt. Im August 2017 ist das Bundesfinanzministerium dem Verfahren beigetreten. Dies spricht für die Bedeutung des Verfahrens. Am 05.09.2024 entschied das Bundesverfassungsgericht in einem parallelen Verfahren zur gleichen Rechtsfrage, dass keine verfassungsrechtlichen Gründe bestehen und wies eine Vorlage zurück. Aus diesem Grund wurde die Revision am 8.11.2024 zurückgenommen.	§ 32 EStG	BFH – III R 13/17 (Vorinstanz: Finanzgericht München – 8 K 2426/15); 2 BvL 3/17
Konkurrentenklage Es ging um ein Auskunftsbegehren. Ziel war es, wettbewerbsschädigende Tätigkeiten von gemeinnützigen Vereinigungen in Erfahrung zu bringen und das Finanzamt zur Besteuerung dieser Betätigung zu veranlassen.		FG Köln – 13 K 7530/94
Krankengeld und Rentenversicherungsbeiträge Bei dieser Klage ging es um die Frage, ob die vom Krankengeld abgezogenen Beiträge zur Renten- und Pflegeversicherung bei der Einkommensteuererklärung abgesetzt werden dürfen. Das Finanzamt berücksichtigt diese Zahlungen nicht steuermindernd, weil das Krankengeld selbst steuerfrei und Ausgaben im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen nicht abziehbar seien, so die Argumentation. Dagegen wendete sich die Klägerin, die wegen einer Erkrankung im Jahr 2018 Krankengeld erhalten hatte. Davon wurden Beiträge zur Renten- und Pflegeversicherung einbehalten, die die Klägerin in ihrer Einkommensteuererklärung 2018 angab. Seit dem Jahr 2019 erhält die Klägerin eine vorgezogene Altersrente. Dabei werden auch die Rentenversicherungsbeiträge, die ihr während der Erkrankung abgezogen wurden, im		FG Köln – 11 K 1306/20

Rentenverlauf berücksichtigt. Obwohl sie 2018 die Rentenversicherungsbeträge nicht steuermindernd absetzen darf, wird die Rentenauszahlung besteuert. Ob dies rechtmäßig ist, soll das Finanzgericht Köln überprüfen. Die Klage wurde abgewiesen. Zulassung der Revision wurde nicht gewährt. Die Frage einer möglichen verfassungswidrigen Doppelbesteuerung bei Zufluss der Rente wäre, worauf das Finanzgericht zutreffend hinweist, nicht in dem vorliegenden Rechtsstreit zu klären. Diese Fragestellung kann erst zu dem Zeitpunkt thematisiert werden, zu dem es gegebenenfalls zu einer Doppelbesteuerung kommt.		
Künstlersozialabgabe Gegenstand der Beschwerde war die Frage, ob die Künstlersozialabgabe insgesamt verfassungswidrig ist. Im konkreten Urteilsfall unterstützte der BdSt einen Unternehmer aus Lübeck, der für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit Werbeagenturen beauftragt hatte. Für diese Leistungen musste er die Künstlersozialabgabe entrichten. Zu Unrecht, wie der BdSt meinte. Denn das enge Verhältnis zwischen Künstler und Vermarkter, mit dem die Künstlersozialabgabe früher gerechtfertigt wurde, besteht heute nicht mehr, weil der Künstler mittlerweile seine Werke im Internet selbst vermarkten kann. Zudem wird die Abgabe auch dann erhoben wird, wenn der Künstler gar nicht in der Künstlersozialversicherung versichert ist und dem Künstler somit gar nicht zugutekommt. Die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde im Januar 2018 vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen. Eine weitergehende Begründung enthält der Beschluss nicht.	KSVG	BVerfG – 1 BvR 2885/15, Beschluss vom 15. Januar 2018 (Vorinstanzen: BSG – Az.: B 3 KS 2/15 B, LSG Schleswig-Holstein – L 5 KR 99/11, Sozialgericht Lübeck – S 5 KR 567/08)
Kurbeitrag Langeoog Streitig war, ob Vermieter von Ferienwohnungen auf der Insel Langeoog, die die Insel nur zur Ausübung ihrer Vermietungstätigkeit besuchen, kurbeitragspflichtig sind. Das OVG bestätigte diese die Beitragspflicht.		OVG Lüneburg – 9 L 977/99
Mindestbesteuerung – Verlustverrechnung in den Jahren 1999 bis 2003 Streitig war, ob eine Verrechnung von positiven Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten zulässig ist. Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2001 hat der Gesetzgeber eine vollständige Verlustverrechnung ausgeschlossen und in § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz alter Fassung eine so genannte Mindestbesteuerung eingeführt. Diese Vorschrift galt bis einschließlich dem Jahr 2003. Nach Ansicht des BdSt war diese Regelung verfassungswidrig, weil nur ein tatsächlicher Vermögenszuwachs der Besteuerung unterliegen kann. Die Klägerin erzielte im Jahr 1999 Verluste von rund 600.000 DM. Aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 3 EStG alter Fassung berücksichtigte das Finanzamt davon lediglich rund 320.000 DM;	§ 2 Abs. 3 EStG a.F.	BFH – IX R 68/08 (Vorinstanz: FG Baden-Württemberg – 2 K 444/01)

daher blieben Verluste in Höhe von 270.000 DM unberücksichtigt. Mit Gerichtsbescheid vom 9. März 2011 gab der Bundesfinanzhof der Revision statt und berücksichtige die Verluste der Klägerin.		
Minijobs: 630 DM-Jobs Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob beim Wechsel von einer 630 DM-Tätigkeit in eine Festanstellung die nachträgliche Besteuerung der Einkünfte aus der 630 DM-Tätigkeit mit dem Sinn und Zweck der Freistellung dieser Einkünfte vereinbar ist. Der BFH hält an seiner Auffassung fest, dass die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 39 EStG in der bis März 2003 gültigen Fassung entfällt, wenn aufgrund weiterer Einkünfte der Betrag aus einer geringfügigen Beschäftigung überschritten wird.	§ 3 Nr. 39 EStG	BFH, Beschluss vom 17.2.2003 (Vorinstanz: FG Köln, Urteil vom 29. 8. 2002 – 6 K 1420/01)
Müllgebühren Der BdSt führte ein Normenkontrollverfahren zur Erhebung der Abfallgebühren im Landkreis Limburg-Weilburg durch. Das Verfahren endete mit einem Vergleich. Durch den abgeschlossenen Vergleich musste der Landkreis die zu viel eingeforderten Müllgebühren für die Jahre 2002 bis 2008 erstatten.		VGH Kassel – 5 C 2158/08 N
Müllverbrennung Der BdSt führte ein Musterverfahren zur Berechnung der Müllverbrennungsgebühren. Das Verwaltungsgericht Köln gab dem BdSt Recht: Es muss lediglich ein marktübliches Entgelt entrichtet werden. Ein höheres Entgelt ist nur zulässig, soweit ein marktübliches Entgelt nicht festgestellt werden kann.	§ 6 Abs. 2 S. 2 KAG NW	VG Köln, Urteil vom 26.2.1999 – 14 K 7217/96
Oderkonto bei Ehegatten Lange Zeit wurde den Ehegattenarbeitsverhältnissen die Anerkennung versagt, wenn das Gehalt auf ein gemeinsames Konto der Partner gezahlt wurde (sog. Oderkonto). Der BdSt hat sich mit einer Verfassungsbeschwerde gegen diese Rechtslage gewandt und beim BVerfG gewonnen.	Art. 3 Abs. 1 GG, § 12 EStG, § 4 Abs. 4 EStG	BVerfG, Kammerbeschluss vom 7.11.1995 – 2 BvR 802/90; (Vorinstanz: BFH – X R 96/88; FG Hannover – XIII (XII) 20/85)
Optionen: Veräußerungsverlust bei vollständig wertlos gewordenen (verfallenen) Optionen Verluste aus dem Verfall von wertlos gewordenen Optionen wirken sich steuermindernd aus. Damit gab der Bundesfinanzhof einem Kapitalanleger Recht: Entwickeln sich Kaufoptionen nicht wie erwartet und werden sie am Ende der Laufzeit als wertlos aus dem Wertpapierdepot der Anleger ausgebucht, so können Anleger den Verlust in Höhe der bezahlten Optionsprämien geltend machen. Die Finanzverwaltung erkannte diese Verluste bisher nicht an (BMF-Schreiben vom 9.10.2012).	§ 20 Abs. 2 EStG	BFH, Urteil vom 12.01.2016 – IX R 48/14 (Thüringer FG – 3 K 1059/11)
Ökosteuer		FG München –

Es handelt sich um zwei Klageverfahren, in denen eine Wäscherei einen Anspruch auf Vergütung von Mineral- und Stromsteuer geltend macht. Für das produzierende Gewerbe besteht eine solche Möglichkeit, wohingegen andere Unternehmen nicht begünstigt werden. Der BdSt sieht hierin einen Verstoß gegen Art. 3 GG. Die Gerichte folgten dieser Ansicht nicht.	StromStG, Art. 3 Abs. 1 GG	3 K 3632/01 und 3 K 3633/01 (Wäscherei); FG Düsseldorf – 3 K 5189/99 (gastronomischer Betrieb)
Pensionsrückstellungen bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern Mit den Einkommensteuerrichtlinien 2008 legte die Finanzverwaltung fest, dass für die Bildung und Berechnung von Pensionszusagen bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern von einem Mindestpensionsalter von 66 bzw. 67 Jahren auszugehen ist. Dies hatte zur Folge, dass bei vielen Kapitalgesellschaften Pensionsrückstellungen neu bewertet werden mussten, da zuvor von einem Mindestpensionsalter von 65 Jahren ausgegangen wurde. Im Fall hatte die Klägerin – eine GmbH – ihrem Geschäftsführer eine Pension zugesagt. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass für die Bildung und Berechnung der Pensionsrückstellung nunmehr das 67. Lebensjahr des Geschäftsführers ausschlaggebend sei. Dies führte im Jahr 2009 bei der Klägerin zu einer Erhöhung des Einkommens und des Gewerbeertrags von über 70.000 Euro und dementsprechend zu einer höheren Körperschaft- und Gewerbesteuer. Dagegen richtete sich die Klage beim Hessischen Finanzgericht. Das Hessische Finanzgericht gab der Klägerin Recht und entschied, dass das vertraglich vereinbarte Pensionsalter maßgebend sei. Gegen dieses Urteil legte das Finanzamt Revision beim Bundesfinanzhof ein. Im Mai 2014 nahm das Finanzamt die Revision zurück, weil der BFH in einem Parallelverfahren entschieden hatte, dass es auf die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Gesellschafter und der GmbH ankomme. Eine andere Wertung ließe sich aus dem Gesetz nicht entnehmen, so das BFH (I R 72/12).	§ 6a EStG i.V.m. § 8 KStG	BFH –I R 50/13 (Vorinstanz: Hessisches FG – 4 K 3070/11)
Reisekosten – Vorsteuerabzug nach Pauschbeträgen Das Verfahren richtete sich gegen die Aufhebung von § 36 UStDV 1993 und die damit verbundene Abschaffung des Vorsteuerabzugs aus Reisekosten nach Pauschbeträgen. Die Abschaffung des pauschalen Vorsteuerabzugs aus Reisekosten steht nach Ansicht des BFH nicht im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht.	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG 1999; § 15 Abs. 5 Nr. 4 UStG 1993; Richtlinie 77/388/EWG Art. 27 Abs. 5; § 36, § 38 UStDV 1993	BFH, Urteil vom 7.7.2005 – V R 4/03 (Vorinstanz: FG Rheinland- Pfalz, Urteil vom 16.12.2002 – 5 K 2545/00)
Solidaritätszuschlag In diesem Klageverfahren ging es um die Frage, ob die Erhebung des Solidaritätszuschlags als Dauermaßnahme verfassungsgemäß war. Das BVerfG hat die Sache nicht zur Entscheidung angenommen.	SolZG	BVerfG, Beschluss vom 11.2.2008 – 2 BvR 1708/06

Spekulationsfrist bei Grundstücken Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2001 wurde die Spekulationsfrist für Grundstücke von zwei auf zehn Jahre angehoben. Diese Regelungen traten rückwirkend zum 1.01.1999 in Kraft und erfassten daher auch bereits abgeschlossene Veräußerungen. Das BVerfG gab dem BdSt Recht und erklärt die rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfrist mit den Grundsätzen des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes für unvereinbar. Die Vorschrift ist nichtig, soweit in einem Veräußerungsgewinn Wertsteigerungen steuerlich erfasst werden, die bis zur Verkündung des StEntlG 1999/2000/2002 am 31. März 1999 entstanden sind, und nach der zuvor geltenden Rechtslage bis zum Zeitpunkt der Verkündung steuerfrei realisiert worden sind oder steuerfrei hätten realisiert werden können. Die Verlängerung der Veräußerungsfrist auf zehn Jahre als solche ist hingegen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, so das BVerfG.	§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG, § 52 Abs. 39 S. 1 EStG 1997, Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 3 Abs. 1 GG	BVerfG, Beschluss vom 7.07.2010 – 2 BvL 14/02 (Vorinstanzen: FG Köln – 13 K 460/01 – Vorlagebeschluss)
Solidaritätszuschlag – Vorauszahlungen 2020 Dieses Verfahren richtete sich gegen die Erhebung des Solidaritätszuschlags im Jahr 2020 und die (Teil-)Fortführung des Zuschlags 2021. Aus Sicht der Kläger hätte der Soli Ende 2019 auslaufen müssen, denn die Politik hatte den Solidaritätszuschlag stets mit dem Solidarpakt II – den Hilfen für die neuen Bundesländer – verknüpft. Diese endeten 2019, gleichwohl erhebt der Gesetzgeber auch für das Jahr 2020/21 den Zuschlag weiter in voller Höhe von Bürgern, Unternehmern und Sparern. Das Finanzgericht Nürnberg wies die Klage in erster Instanz ab, ließ die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache ab zu. Die Revision wurde im September 2020 beim Bundesfinanzhof eingelegt. Mit Urteil vom 30. Januar 2023 hat der BFH die Revision zurückgewiesen. Der Solidaritätszuschlag ist nach dem Urteil noch verfassungsgemäß- Allerdings sei die Finanzierung der Wiedervereinigung eine Generationsaufgabe. Diese dauere 30 Jahre. Damit bestehen aus Sicht der Richter des BFH ab 2025 verfassungsrechtliche Zweifel am weiteren Bestand des Solis.		BFH – IX R 15/20 (Vorinstanz: FG Nürnberg – 3 K 1098/19)
Solidaritätszuschlag Streitig war, ob die Erhebung des Solidaritätszuschlags im Jahr 2007 gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt. Der Solidaritätszuschlag wird als Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer erhoben. Eine solche Ergänzungsabgabe sieht die Verfassung vor, um im Einzelfall Bedarfsspitzen im Bundeshaushalt zu decken. Der BdSt vertritt die Auffassung, dass der Solidaritätszuschlag daher nicht auf Dauer erhoben werden darf. Das FG Niedersachsen hatte sich der Argumentation des BdSt angeschlossen und das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Das BVerfG hatte den Vorlagebeschluss des Niedersächsischen FG im September 2010 als unzulässig verworfen (Az.: BVerfG – 2 BvL 3/10). Das Niedersächsische Finanzgericht hat am 21. August 2013 entschieden, die Frage erneut dem BVerfG vorzulegen. Das Verfahren war unter dem Aktenzeichen 2 BvL 6/14 anhängig. Das		BVerfG – 2 BvL 6/14 (Niedersächsisches FG – 7 K 143/08)

Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7.06.2023 die Vorlage erneut als unzulässig zurückgewiesen. Die Klage wurde anschließend zurückgenommen.		
Festsetzung des Solidaritätszuschlags auf das Körperschaftsteuerguthaben nach § 37 Abs. 5 KStG Die Beteiligten stritten darüber, ob die Klägerin neben der Auszahlung des nach § 37 KStG festgestellten Körperschaftsteuerguthabens auch einen Anspruch auf Auszahlung des Solidaritätszuschlags hat. Von 1977 bis Ende 2000 wurde das Einkommen von Körperschaften nach dem Anrechnungsverfahren versteuert. Der Gesetzgeber entschied sich, im Jahr 2000 dieses Verfahren aufzuheben. Im Jahr 2001 wurde daher ein völliger Systemwechsel vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren vollzogen. Im Rahmen der Übergangsvorschriften vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren wurde das noch vorhandene Körperschaftsteuerminderungspotenzial zu einem Körperschaftsteuerguthaben umgewandelt. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt beginnend mit dem Jahr 2008 in zehn gleichen Jahresraten. Dabei wird das Guthaben nicht verzinst und auch der entsprechende Solidaritätszuschlag nicht erstattet. Gegen die Nichterstattung des Solidaritätszuschlags richtet sich diese Klage. Der BFH hat dem BVerfG die Streitfrage vorgelegt und das Verfahren bis zu einer Entscheidung des BVerfG ausgesetzt. Das BVerfG hat mit Beschluss vom 27. Oktober 2021 die Vorlage für unzulässig erklärt.		BVerfG – 2 BvL 12/11 (Vorlagebeschluss des BFH – I R 39/10; Vorinstanz: FG Köln – 13 K 64/09)
Spekulationsgeschäft bei Grundstücken In dem Musterverfahren ging es um die Frage, ob der Verkauf eines Grundstücks, welches vom Steuerpflichtigen innerhalb von 2 Jahren vor dem Verkauf im Rahmen eines freiwilligen Umlageverfahrens erworben worden war, ein Spekulationsgeschäft darstellt.		FG Baden-Württemberg, Entscheidung vom 22.3.1983 – I 184/20
Steuerberatungskosten – Abzugsfähigkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben Mit dem Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005 wurde der Sonderausgabenabzug für privat veranlasste Steuerberatungskosten gestrichen. Seitdem sind die Kosten für die Inanspruchnahme eines Steuerberaters nur noch dann absetzbar, wenn die Kosten im Zusammenhang mit einer beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit anfallen. Der BdSt vertrat die Ansicht, dass Steuerberatungskosten unvermeidbare Aufwendungen für die Steuerzahler sind, da das Steuerrecht immer komplizierter wird und viele Steuerzahler gar nicht in der Lage sind, ihre Steuererklärung selbst anzufertigen. Daher müssen alle Kosten für einen Steuerberater auch steuerlich berücksichtigt werden. Die Klage wurde mit Urteil vom 16.02.2011 vom Bundesfinanzhof zurückgewiesen.	§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG, Art. 3 Abs. 1 GG	BFH – X R 10/10 (Vorinstanz: FG Düsseldorf – 1 K 3692/07 E) und FG Baden-Württemberg – 5K 186/07

Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen Umstritten war, ob der Gesetzgeber die Umsatzbesteuerung von Bauleistungen rückwirkend ändern durfte: Der Gesetzgeber führte im Jahr 2014 neue Regeln zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen ein. Die neuen Regeln sollen gemäß § 27 Abs. 19 UStG auch für zurückliegende Sachverhalte gelten. Gegen die rückwirkende Änderung richtete sich das vom BdSt unterstützte Klageverfahren vor dem Finanzgericht Niedersachsen. Letztlich konnte die Klage im Mai 2018 zurückgenommen werden, da sich das Verfahren durch eine Abtretung erledigt hatte (5 K 40/16).	§ 13b UStG, § 27 Abs. 19 UStG	FG Niedersachsen – 5 K 40/16
Umsatzsteuer für Zuschüsse zur Sportplatzpflege Geklagte hatte ein Sportverein. Der Verein nutzte für seinen Spielbetrieb ein Stadion, das im Eigentum der Gemeinde steht. Um die Nutzung und den Spielbetrieb auf dem Sportplatz zu gewährleisten, musste der Sportplatz regelmäßig gepflegt werden. Der Sportverein hat sich daher vertraglich verpflichtet, bestimmte Pflegeleistungen auf dem Sportplatz zu erbringen. Dafür zahlt die Gemeinde dem Verein jährlich einen Zuschuss. Der Sportverein rechnete die Pflegeleistungen mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent ab, weil nach Ansicht des Vereins ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb vorliegt. Das Finanzamt wendete hingegen den vollen Umsatzsteuersatz von 19 Prozent an. Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass im Streitfall der volle Umsatzsteuersatz von 19 Prozent anzuwenden ist. Nach Auffassung des Gerichts kommt im Fall der ermäßigte Umsatzsteuersatz nicht zur Anwendung, weil die Pflege des Sportplatzes auch von einem Dritten, z. B. einem Landschafts- und Gartenpflegebetrieb, erbracht werden könnte. Damit gehört die Pflegeleistung zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins.	§ 12 UStG Abs. 2 Nr. 8, §§ 65 – 68 AO	Niedersächsisches FG – 5 K 79/12
Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft – Wesentlichkeitsgrenze Streitig ist, wie der Gewinn aus der Veräußerung von Geschäftsanteilen an einer GmbH zu versteuern ist. Nach § 17 Einkommensteuergesetz alter Fassung gehörte die Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft zu Einkünften aus einem Gewerbebetrieb, wenn der Steuerzahler innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung zu mindestens 25 Prozent an der GmbH beteiligt war (sog. Wesentlichkeitsgrenze). Der maßgebliche § 17 Abs. 1 EStG wurde durch das Steueränderungsgesetz 1999/2000/2001 rückwirkend zum 1. Januar 1999 geändert. Statt der bisherigen Wesentlichkeitsgrenze von 25 Prozent wurde die Grenze auf 10 Prozent abgesenkt. Dadurch wurden Veräußerungsgewinne steuerpflichtig, die nach dem bisher geltenden Recht steuerfrei geblieben wären. Der Bund der Steuerzahler wendet sich mit diesem Musterverfahren gegen die rückwirkende Absenkung der so genannten Wesentlichkeitsgrenze	§ 17 EStG a.F.	FG Baden-Württemberg – 5 K 551/03

bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Privatbereich. Der Kläger war mit rund 22 Prozent an einer Kapitalgesellschaft beteiligt. Er hatte die Anteile an der GmbH in den Jahren 1988 bis 1990 erworben. Im März 1999 veräußerte der Kläger diese Anteile. Das Finanzamt unterwarf den Veräußerungsgewinn der Besteuerung, weil der Kläger zu mehr als 10 Prozent an der GmbH beteiligt war. Der Kläger ging bei der Veräußerung der Gesellschaftsanteile davon aus, dass die bis dahin geltende Wesentlichkeitsgrenze von 25 Prozent anwendbar sei, sodass der Veräußerungsgewinn nicht nach § 17 EStG steuerpflichtig ist.		
Verbindliche Auskünfte: Erhebung einer Gebühr nach § 89 AO Dieses Musterverfahren richtete sich gegen die Auskunftsgebühr nach § 89 Abgabenordnung. Danach müssen Steuerzahler für eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes eine Gebühr bezahlen. Streitig ist, ob die Erhebung einer solchen Gebühr für die Erteilung einer Auskunft durch das Finanzamt dem Grunde und der Höhe nach verfassungsgemäß ist. Der BdSt vertritt die Auffassung, dass eine solche Gebühr nicht gerechtfertigt ist. Auskünfte der Finanzverwaltung müssen für die Steuerzahler gebührenfrei sein. Die Richter des BFH machten deutlich, dass sie diese Gebühr für rechtspolitisch verfehlt halten. Das allein, reicht nach Ansicht des Gerichts, allerdings nicht zur Begründung der Verfassungswidrigkeit aus. Der BFH wies die Revision daher zurück. Zwischenzeitlich hat jedoch der Gesetzgeber auf die Kritik des BdSt, der Fachliteratur und des Gerichts reagiert. Es ist geplant, dass für Bagatellauskünfte (Gegenstandswert bis 10.000 Euro) keine Gebühr mehr erhoben wird.	§ 89 AO	BFH – I R 61/10 (Vorinstanz: FG Münster – 3 K 722/08 S)
Verlustabzug bei Gesellschafterwechsel in einer GmbH (sog. Mantelkaufregelung) Verluste dürfen nicht pauschal untergehen, wenn ein neuer Gesellschafter Anteile einer GmbH kauft. Dies hat das Bundesverfassungsgericht im März 2017 entschieden und damit die Rechtsauffassung des BdSt bestätigt. Nach § 8c Abs. 1 KStG (sog. Mantelkaufregelung) kam es bei Kapitalgesellschaften zu einem anteiligen Verlustuntergang, wenn innerhalb von fünf Jahren zwischen 25 Prozent bis 50 Prozent der Anteile auf einen neuen Erwerber übertragen werden. Das heißt, Verluste aus der bisherigen Tätigkeit der Gesellschaft gehen verloren und stehen dann für eine spätere Verrechnung mit Gewinnen nicht mehr zur Verfügung. Diese pauschale Verlustkürzung ging dem Bundesverfassungsgericht zu weit, denn die Kürzung erfolgte auch dann, wenn kein missbräuchlicher Kauf eines Verlustmantels stattfand. Der Gesetzgeber muss nun bis spätestens zum 31. Dezember 2018 eine neue Regelung beschließen. Schafft er dies nicht, so ist die Verlustkürzungsvorschrift von Anfang an nichtig (Az.: 2 BvL 6/11). Damit hat sich der BdSt mit seinem Musterprozess erfolgreich für eine Vielzahl von Unternehmen eingesetzt!	§ 8c KStG	BVerfG vom 29. März 2017 – 2 BvL 6/11 (Vorlage durch: FG Hamburg – 2 K 33/10)

Verwaltungsgebühr für Gewerbesteuersachen Für Entscheidungen in Gewerbesteuerangelegenheiten dürfen die Gemeinden von den Steuerzahlern keine besonderen Verwaltungsgebühren verlangen. Anlass für den Rechtsstreit war der Antrag eines Gewerbetreibenden, einen Gewerbesteuerrückstand in Raten zahlen zu dürfen. Für die Ablehnung des Antrages darf die Gemeinde keine Gebühren in Rechnung stellen, so das Gericht.		BVerwG vom 17.9.1996 – 8 C 89/84; (Vorinstanz: OVG Lüneburg – 13 OVG A 1/83)
Vorauszahlungen zu Anschlussleistungen Eine vom Bund der Steuerzahler unterstützte Amtshaftungsklage endete mit einem Vergleich zugunsten der Steuerzahler. Grundlage des Verfahrens waren Vorauszahlungen auf Bauleistungen, die zu 500 Prozent überzogen waren. Bei Festsetzung der Vorauszahlungen hätte der Beamte die Höhe der voraussichtlichen Erschließungsbeiträge berücksichtigen müssen.		OLG Hamm
Zinsen – steuerliche Behandlung von Nachzahlungszinsen Streitig war, ob Nachzahlungszinsen im Sinne von § 233a AO 1977, die nach der Verkündung des StEntlG 1999/2000/2002 (31.03.1999) gezahlt worden sind, nicht mehr als Sonderausgaben abzogen werden können. Nach Ansicht des BFH verstößt die Streichung des Sonderausgabenabzugs für Nachzahlungszinsen nicht gegen das Rückwirkungsverbot. Zwischenzeitlich hat der BFH jedoch klargestellt, dass dann auch Zinsen die das Finanzamt an den Steuerpflichtigen zahlt (Erstattungszinsen), beim Empfänger nicht der Besteuerung unterliegen (Änderung der Rechtsprechung). Die folgt aus dem Umkehrschluss zu § 12 Nr. 3 EStG, wonach Nachzahlungszinsen zu den nicht abziehbaren Ausgaben nach § 12 Nr. 3 EStG gehören. Diese steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung wurde durch das Jahressteeurgesetz (JStG) 2010 wieder eingeschränkt.		BFH vom 15.11.2006 – XI R 73/03, (Vorinstanz: FG Rheinland-Pfalz – 1 K 2402/01)
Zinsen – Höhe Nachzahlungszinsen Streitig war die Höhe der Nachzahlungszinsen. Für Steuernachforderungen verlangt das Finanzamt gemäß § 233a AO eine Verzinsung von 0,5 Prozent pro Monat also 6 Prozent pro Jahr. Dies gilt selbst dann, wenn der Steuerzahler die Verzögerung der Steuerfestsetzung nicht verschuldet hat. Ob der hohe Zinssatz in Zeiten der Niedrigzinsphase noch gerechtfertigt ist, soll mit diesem Musterverfahren überprüft werden. Im konkreten Fall berechnete das Finanzamt die hohen Zinsen für einen Zeitraum bis Januar 2016. Im August 2017 hat das Finanzgericht die Klage abgewiesen, aber die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Diese wurde im September 2017 eingelegt. Beim BVerfG waren parallel zwei Verfassungsbeschwerden zu den Steuerzinsen bei der Gewerbesteuer anhängig. Im August 2021 hat das BVerfG entschieden, dass der hohe Steuerzins seit 2014 für verfassungswidrig ist. Allerdings ist das bisherige Recht – also der hohe Steuerzins – für Verzinsungszeiträume, die bis ins Jahr	§ 233a AO	BFH – III R 25/17 (FG Münster – 10 K 2472/16 E)

2018 fallen, weiter anwendbar. Das Urteil wirkt sich auf die vom BdSt unterstützte Musterklage aus. Die Revision wurde daher zurückgenommen.		
Zinseinkünfte Der BFH hat in einem vom BdSt unterstützten Prozess zugunsten der Steuerzahler entschieden. Alle Steuerzahler, die ihren Unterhalt im Wesentlichen aus Zinseinkünften bestreiten, können in bestimmten Fällen erwartete Steuererstattungen mit Vorauszahlungen anderer Steuerarten verrechnen.	§ 222 AO	BFH, Urteil vom 12.6.1996 – II R 71/94
Zivilprozesskosten Der Bundesfinanzhof hat im Jahr 2011 entschieden, dass die Kosten für einen Zivilprozess als außergewöhnliche Belastungen steuerlich berücksichtigt werden können. Die Finanzverwaltung lehnte dies hingegen ab (BMF-Schreiben vom 20.12.2011). Mit diesem Musterverfahren ließ der BdSt die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung überprüfen. Zwischenzeitlich ist der Bundesfinanzhof von seiner im Jahr 2011 getroffenen Entscheidung abgerückt und berücksichtigt Prozesskosten nur noch unter besonderen Voraussetzungen (VI R 17/14). Aufgrund der geänderten Rechtslage hat der BdSt die Klage zurückgenommen. Im Fall hatte der Kläger einen Bauunternehmer mit der Errichtung eines Kellers sowie Putz- und Sockelarbeiten beauftragt. Im Nachgang kam es zwischen den Parteien zum Rechtsstreit wegen Baumängeln. Das Verfahren endete vor dem Oberlandesgericht München mit einem Vergleich. Die Kosten für den Zivilprozess wollte der Kläger im Rahmen der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Dies lehnte das Finanzamt ab. Dagegen setzte sich der Steuerzahler gerichtlich zur Wehr und gewann beim Finanzgericht München. Gegen dieses steuerzahlerfreundliche Urteil legte die Finanzverwaltung Revision beim Bundesfinanzhof ein. Aufgrund der geänderten Rechtsprechung hatte die Revision des Finanzamtes letztlich Erfolg.	§ 33 EStG	BFH, Beschluss vom 5. Oktober 2015 – VI R 74/12 (Vorinstanz: FG München – 8 K 2190/09)
Zweitwohnungsteuer Die Satzung der Stadt Überlingen über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer vom 21. Januar 1976 ist mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig, weil sie ohne hinreichenden sachlichen Grund nur auswärtige Zweitwohnungsinhaber besteuert, soweit sie nicht aus beruflichen Gründen oder zu Ausbildungszwecken in der Stadt wohnen. Ein weiteres Verfahren vor dem VG Schleswig-Holstein richtete sich gegen die Einstufung von Leerstandzeiten bei Ferienwohnungen als steuerpflichtige Eigennutzung.		BVerfG Beschluss vom 6.12.1983 – 2 BvR 1275/79 Weiteres Verfahren: VG Schleswig-Holstein – 14 A 262/03

Abkürzungen:

AO	Abgabenordnung
Az.	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EStG	Einkommensteuergesetz
FG	Finanzgericht
GG	Grundgesetz
KAG NRW	Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen
LG	Landgericht
LSG	Landessozialgericht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
SG	Sozialgericht
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof